

BE_ZIVILSTRAF SK 2023 285 vom 28. April 2026

BE Obergericht, 2026-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_285

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 285 du 28 avril 2026

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 285 del 28 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Fünferbesetzung; nachfolgend Vorinstanz) vom 20. April 2023 (pag. 2203 ff.) wurde A._____ (nachfolgend Beschuldigter) des Mordes, des Diebstahls und des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, alles begangen am 10. August 2021 in F._____ (Ortschaft) zum Nachteil von †G._____, schuldig erklärt (Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Der mit Urteil der Staatsanwaltschaft M._____ vom 18. Februar 2021 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug wurde widerrufen und der Beschuldigte wurde unter Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 617 Tagen zu einer Freiheitsstrafe von 16 Jahren verurteilt, zu einer Geldstrafe von 170 Tagessätzen à CHF 20.00, ausmachend CHF 3'400.00 (unter Einbezug der am 18. Februar 2021 bedingt ausgesprochenen und nunmehr zu vollziehenden Strafe im Sinne einer Gesamtstrafe gemäss Art. 46 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0), sowie zu den gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 84'276.60 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung; Ziff. II. und Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Ferner wurden die amtliche Entschädigung und das volle Honorar des (ehemaligen) amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt H._____, festgesetzt, inkl. Rück- und Nachzahlungspflichten zu Lasten des Beschuldigten (Ziff. IV. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Im Zivilpunkt wurde der Beschuldigte verpflichtet, C._____ (Straf- und Zivilkläger; nachfolgend Privatkläger) und E._____ (Straf- und Zivilklägerin; nachfolgend Privatklägerin) Schadenersatz in Höhe von gesamthaft CHF 830.00 sowie Genugtuungen in Höhe von je CHF 52'500.00 zu bezahlen, alles zuzüglich Zins zu 5% seit dem 10. August 2021 (Ziff. V.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Des Weiteren wurde der Antrag auf Schadenersatz in Höhe von CHF 1'676.00 für den Laptop MacBook Pro und das Mobiltelefon Huawei P30 Pro abgewiesen und festgehalten, dass die beiden Geräte der Privatklägerschaft nach Rechtskraft des Urteils herausgegeben werden (Ziff. V.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Im Übrigen wurde festgestellt, dass der Beschuldigte den Privatklägern vollumfänglich für die finanziellen Folgen der Tötung von †G._____ haftet (Ziff. V.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Zudem wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerschaft eine Entschädigung in der Höhe von CHF 26'296.95 (inkl. Auslagen und MWST) für deren Aufwendungen im Verfahren zu bezahlen (Ziff. V.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Im Weiteren verfügte die Vorinstanz, den Beschuldigten in Sicherheitshaft zu belassen sowie die Rückgabe und Entsorgung diverser Gegenstände nach Rechtskraft des Urteils (Ziff. VI.1.-4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Schliesslich wurde die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkenntungs-

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 (pag. 2446 ff.) wurden die Beweisanträge des Beschuldigten vom 7. Juli 2023 (pag. 2314 ff.) auf Erstellung eines rechtsmedizinischen Ergänzungsgutachtens sowie auf (weitere) DNA-Auswertung von DNA-Abrieben und weiteren Asservaten – nach Eingang der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft (pag. 2329 ff.) und der Privatklägerschaft (pag. 2372

E. 4

Anträge der Parteien

E. 4.1

Beschuldigter Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete ursprünglich in seiner Berufungserklärung namens und auftrags des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 2314 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.